DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 58. Änderung

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“

ERLÄUTERUNG

1 Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“

2 Änderung der Zweckbestimmung „Jungendheim“ in Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl 04/19

Flächennutzungsplan
58. Änderung

NORDEN

Maßstab im Original	1 : 5.000
Blattgröße	76 / 30
Bearbeiter	Stro
Datum	01.04.2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
info@wolterspartner.de

0 25 50 75 100 150 m

Wirksamer FNP

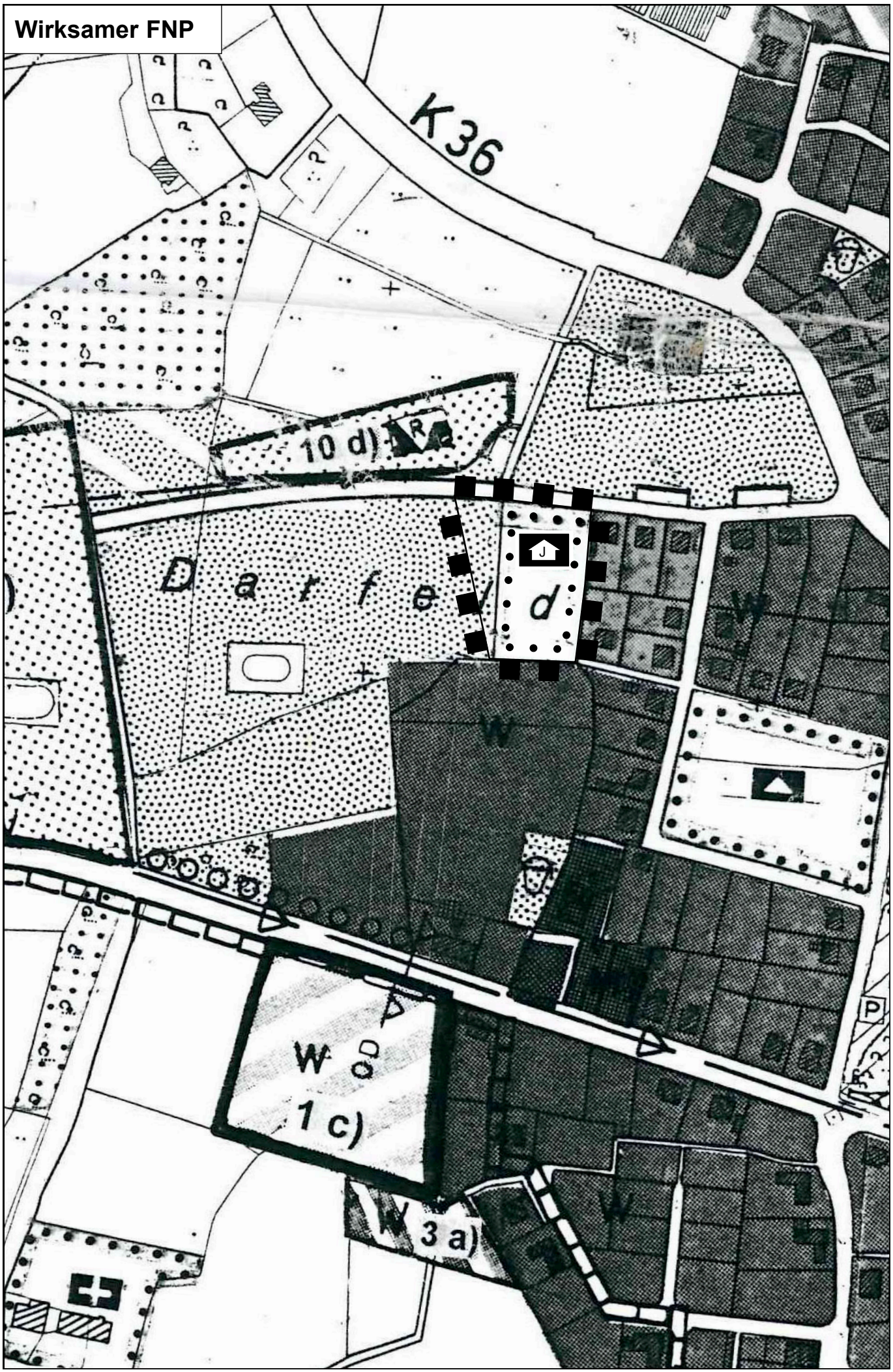

Stand: Neu, 58. Änderung

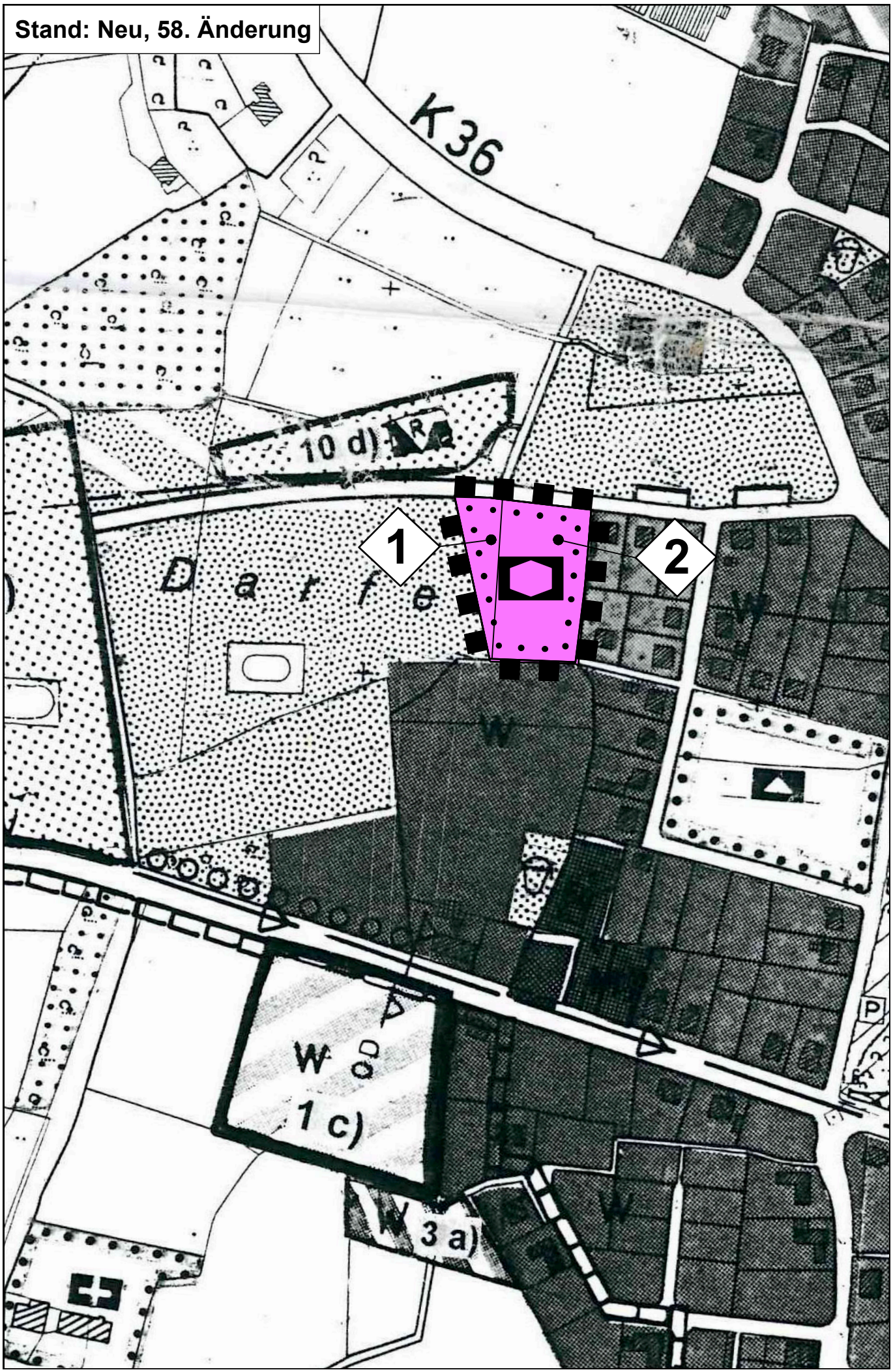

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Flächennutzungsplan
58. Änderung

§§ 3 (1) / 4 (1) Baugesetzbuch

Begründung
– Vorentwurf –

Gemeinde Rosendahl

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	**Änderungspunkte**	**4**
3	**Erschließung**	**5**
4	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**5**
4.1	Eingriffsregelung	5
4.2	Biotop- und Artenschutz	5
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	5
4.4	Forstliche Belange	5
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6
5	**Sonstige Belange**	**6**
5.1	Ver- und Entsorgung	6
5.2	Immissionsschutz	6
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6
6	**Umweltbericht**	**6**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am …… beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes am Sportzentrum an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu schaffen. Der Änderungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Sportzentrums südlich der Sporthalle an der Sudetenstraße und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha.
Die Grenzen des Änderungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Rosendahl ist vorgesehen, die Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu erweitern. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf ~~drei~~ vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen von ca. 1.000 qm. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des angrenzenden Spielfeldes genutzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim” bzw. „Öffentliche Grünfläche” mit der Zweckbestimmung „Sportplatz” dar.
Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte an ihrem bestehenden Standort geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Der östliche Teil des Änderungsbereichs wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist Teil eines Spielfeldes des Sportzentrums. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs schließen sich an der Sudetenstraße und am Kortüms Esch mit Wohngebäuden genutzte Grundstücke an. Nördlich des Änderungsbereichs befinden sich die Flächen des Friedhofs und des Reitsportvereins (mit Reithalle) sowie im weiteren Verlauf Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Fußweg, der die direkte Anbindung des Sportzentrums an den östlich gelegenen Ortskern gewährleistet.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich" im Übergang zum „Freiraum und Agrarbereich" dar. Nördlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 400 m) stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Jugendheim" bzw. „Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

2 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**
  Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Jugendheim" in „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte"

Mit der vorliegenden Änderung wird die Zweckbestimmung der dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf" an die aktuelle Nutzungskonzeption angepasst. Demnach wird für den Änderungsbereich künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte" dargestellt.

- **Änderungspunkt 2**
  Änderung von „Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" in „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte"

Mit der räumlichen Erweiterung der Darstellung der „Flächen für den Gemeinbedarf" wird dem Erfordernis der zusätzlichen Außenspielflä-

chen für die Kindertagesstätte, die mit der Erweiterung verbunden sind, Rechnung getragen. Die angrenzenden Spielflächen werden durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme in ihrer Funktion nicht eingeschränkt.

3 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt wie bisher für den motorisierten Verkehr über die Sudetenstraße im Norden des Änderungsbereichs. Fußläufig ist der Änderungsbereich aus dem Ortskern und den angrenzenden Wohngebieten über den südlich verlaufenden Fußweg sehr gut erreichbar.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.*

Im vorliegenden Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellungen an bereits genehmigte Nutzungen bzw. deren geringfügige Erweiterung vorgesehen. Es bestehen durch die Nutzung der Sportanlage als Fußballplatz und die bauliche Nutzung von Sporthalle und Kindertagesstätte deutliche Vorbelastungen. Insofern sind vorbehaltlich einer detaillierteren Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (2. Änderung Bebauungsplan „Fehlwischkamp”) auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung im Siedlungszusammenhang geschaffen. Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs wird durch die bestehenden Netze sichergestellt.

5.2 Immissionsschutz

Östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Wohnbauflächen. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, sind gem. § 22 (1a) BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten und daher mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar.

5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im April 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld